2. AUSFERTIGUNG

Gemeinde Moormerland
Landkreis Leer

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. Tg 5

Aufgestellt:

Gemeinde Moormerland
- B a u a m t -

Warsingsfehn
Theodor-Heuss-Str. 12

2956 Moormerland

Inhaltsverzeichnis
==========

1. Allgemein

1.1 Lage des Plangebietes

1.2 Verfahrensabwicklung nach § 8 (3) BauGB

1.3 Aufstellungsbeschluß

1.4 Gesetzliche Grundlagen

1.5 Bindung aus dem Bestand

2. Erfordernis der Planung

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

4. Begründung der Festsetzung des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

4.4 Verkehrsflächen

4.5 Anlagen für den ruhenden Verkehr

4.6 Pflanzgebot / Erhaltung von Bäumen

4.7 Grünfläche

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung / Entsorgung

5.2 Oberflächenwasser-Feuerlöschwasser

5.3 Abfallbeseitigung

5.4 Stromversorgung / Erdgas

6. Kosten

7. Ergebnis der Abwägung zu den nicht berücksichtigten Anregungen

1. Allgemein

1.1. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden:	Südergaster Weg/ Teilstrecke Sünnenblink
Im Westen:	Gemeindestraße "Sünnenblink"
Im Süden:	Dompeldobbenweg
Im Osten:	Westgrenze der Grundstücke Gemarkung Tergast, Flur 6 Flurstück 10, Flur 10, Flurstücke 90/2 u. 93/2

1.2. Verfahrensabwicklung nach § 8 (3) BBauG

In dem genehmigten F'plan ist entlang der vorhandenen Gemeindestraßen"Sünnenblink" und "Südergaster Weg" entsprechend der vorhandenen Nutzungsarten die Darstellung "Dorfgebiet (MD)" und "Allgemeines Wohngebiet (WA)" eingebracht worden.
Die sonstigen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des B'planes Tg 5 sind im genehmigten F'plan als "landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellt worden.
Mit der 10.Änderung des F'planes wurde die Voraussetzung für die Aufstellung des B'planes Tg 5 geschaffen, indem daß die Dorf-u. allgemeinen Wohngebietsdarstellungen erweitert wurden. Dies erfolgte im Verfahren nach § 8 (3) BBauG.

1.3. Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 16.10.1984 die Aufstellung des B'planes Tg 5 gemäß § 2 (1) BBauG gefaßt. Die Bürgeranhörung gemäß § 2 a (2) BBauG erfolgte am 19.03. 1985.

1.4. Gesetzliche Grundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung des B'planes Tg 5 wird

1. nach dem Baugesetzbuch (BBauG)
2. nach der Vorschrift der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
3. nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81 -)

jeweils in der gültigen Fassung durchgeführt.

1.5 Bindung aus dem Bestand

Die frühere Gemeinde Tergast hat in den sechziger Jahren das Baugebiet Tg 4 für den Bereich Vesperweg entwickelt. Das damals der Bebauung zugeführte Grundstück befand sich im Eigentum der Kirchengemeinde Tergast. Die Kirchengemeinde hat die Grundstücke überwiegend an Tergaster Bürger veräußert und ist nunmehr weiter bereit, ein weiteres Grundstück in der Nähe der Kirche für die Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.
Die Gemeinde ist bemüht, die Bebauung an den vorhandenen Bestand anzufügen und insbesondere auch die Siedlung Vesperweg mit dem Dorf Tergast zu verbinden. In dem dortigen Bereich überwiegt die Wohnbebauung, so daß die Nutzungsarten für das neue Baugebiet entsprechend gewählt werden müssen.
Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, wo auf die Auffüllung der Baulücke eingegangen wird, wird hingewiesen.
Grundlegende Veränderungen kommen nicht zur Ausführung, so daß soziale Maßnahmen nach § 180 BauGB nicht erforderlich sind.

2. Erfordernis der Planung

Wie bereits unter 1.5 dieser Begründung ausgeführt wurde, hat die frühere Gemeinde Tergast mit dem B'plan Tg 2 - die jetzige Bezeichnung lautet Tg 4 - ein Grundstück der Kirchengemeinde der Wohnbebauung zugeführt.
Die Bauplätze sind alle veräußert und auch bebaut,so daß die Gemeinde für die Eigenentwicklung über die Ortsplanung weitere Flächen der Wohnbebauung zuführen muß.
Es ist bekannt, daß einige jüngere Bürger aus Tergast darauf warten, in ihrer Ortschaft ein Baugrundstück erwerben zu können.

An den vorh. Ortsstraßen sind zwar noch einige Baulücken vorhanden, die jedoch für eine Wohnbebauung nur bedingt nutzbar sind; dies durch die direkte Lage zu landwirtschaftlichen Anwesen oder daß auch die Grundstückszuschnitte ungünstig sind.

Es sollte auch vermieden werden, das sogenannte "Haufendorf" derart zu verdichten, daß der Charakter nicht mehr zu erkennen ist.
Dadurch, daß die Kirchengemeinde Tergast bereit war, ein Grundstück in der Nähe der Kirche für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen, wurde es erst ermöglicht, den B'plan Tg Nr. 5 aufzustellen.
In den Vorgesprächen hat die Kirchengemeinde zum Aus-

druck gebracht, daß die Friedhofserweiterung möglich bleiben muß.
Über die Anzahl und die Größe der Erweiterungsfläche ist zwischenzeitlich mit den Vertretern der Kirchengemeinde verhandelt worden, wobei der Abstand zu der geplanten Wohnbebauung ein besonderes Problem darstellt.

Die günstige Lage der für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist herauszustellen, weil damit eine kontinuierliche Erweiterung der bestehenden Ortschaft erreicht werden kann.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im genehmigten F'plan sind die bebauten Bereiche - soweit diese mit dem B'plan Tg 5 erfaßt werden - als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. "Dorfgebiet" dargestellt worden.
Diese Darstellungen sind unverändert in den B'plan zu übernehmen. Die sonstigen Flächen im räumlichen Geltungsbereich Tg 5 wurden mit der 10.Änderung des F'planes als "Allgemeines Wohngebiet" und "Dorfgebiet" ausgewiesen. Die Friedhofserweiterung wird entsprechend berücksichtigt und als "Grünfläche Friedhof" übernommen.
Dadurch war eine Abweichung von den Darstellungen im genehmigten F'plan gegeben, so daß das Verfahren nach § 8 (3) BBauG zur Anwendung kommen mußte.
Die 10.Änderung des F'planes ist zwischenzeitlich rechtsverbindlich geworden.

4. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Flächenberechnung zum B'plan Tg 5

WA-Gebiet	=	22.428 qm
Dorfgebiet	=	5.000 qm
Verkehrsflächen	=	1.722 qm
Grünflächen	=	4.097 qm
Gesamtfläche	=	33.247 qm

Der B'plan Tg 5 wird als qualifizierter B'plan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt. Soweit bei dem vorhandenen Bestand Abweichungen von den Festsetzungen des B'planes vorliegen, werden diese als gegeben übernommen und sind als Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB zulässig.

4.1 Art der baulichen Nutzung

a) Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO
b) Dorfgebiet gemäß § 5 der BauNVO
c) Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Die Kirche befindet sich auf dem Friedhof, so daß eine Untergliederung in "Gemeinbedarfsfläche - Kirche" nicht erfolgte.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit I festgesetzt. Die Bebauung entlang der vorhandenen Straßen ist bereits entsprechend diesen Maßen zur Ausführung gekommen. Es ist die offene Bauweise ausgewiesen worden und nur Einzelhäuser zulässig.

4.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im gesamten Baugebiet wurden nur Baugrenzen dargestellt. Die Bautiefen sind in dem "Allgemeinen Wohngebiet" überwiegend mit 20 m festgesetzt. Wo die Bebauung vorhanden ist, ist eine Bautiefe von 25 m gewählt worden.
Durch die geringe Breite der Grundstücke ist die vorgenannte Bautiefe gerechtfertigt.
In dem "Dorfgebiet" ist die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen bewußt nicht in der vorgenannten Tiefe begrenzt worden. Damit soll erreicht werden, daß die Bebauung - wie sie einmal vorhanden war - erneut verwirklicht werden kann. Entlang des Südergaster Weges war eine geschlossene Bauzeile vorhanden. Eine solche Bauweise läßt sich wohl nicht mehr verwirklichen. Aus diesem Grunde ist auch keine geschlossene Bauweise vorgegeben. Der Abstand der Baugrenze zur Straße ist jedoch sehr gering, so daß mit einer Bebauung an dieser Linie der dörfliche Charakter zumindestens geringfügig verbessert wird, indem die ursprüngliche Enge im Bereich der Gemeindestraße wieder hergestellt werden kann.
Angrenzend an das Friedhofsgrundstück mußte eine besondere Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Ausführung kommen und dies insbesondere im Bereich der Flurstücke 1/2, 123/1 u. 127/1. Nach den Richtlinien muß der Abstand der Wohnbebauung von den Grabstellen mindestens 35 m betragen. Um dieses Maß einhalten zu können, ist entlang der Gemeindestraße "Sünnenblink" für die 3 vorgenannten Flurstücke eine erweiterte überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen worden.

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen im Einzelfall soll zulässig sein.
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 17 mit 0,3 und die Geschoßflächenzahl mit 0,4 angegeben.
Weitere Erläuterungen in Erledigung der Verfügung des Landkreises Leer vom 11.03.1988 siehe Rückseite.

4.4 Verkehrsflächen

Die Gemeindestraße "Sünnenblink" und der "Südergaster Weg" sind im räumlichen Geltungsbereich des noch nicht genehmigten B'planes Tg 3 gelegen. Dieser B'plan soll aus verschiedenen Gründen im Augenblick nicht verbindlich werden.
Die in das Neubaugebiet hineinführende Planstraße, die die Bezeichnung "Ilekampstraße" erhalten soll, erhält Anschluß an den Dompeldobbenweg.
Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straßen im räumlichen Geltungsbereich des genehmigen Bebauungsplanes Tg 4 ist der Dompeldobbenweg im vorderen Bereich straßenmäßig ausgebaut worden, so daß zur Erschließung des Neubaugebietes "Ilekamp" nur die Stichstraße neu herzustellen ist. Die Ausweisung der Planstraße erfolgt gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB ohne besondere Zweckbestimmung.
Überörtliche Straßen tangieren das Baugebiet Tg 5 nicht. Die Kreisstraße Nr. 7 endet am Eingang des Altbaubestandes der Ortschaft Tergast.
Die Baugebietsstraße wird über die Gemeindestraße "Sünnenblink" mit dieser Kreisstraße verbunden.
Das Friedhofsgrundstück erhält über die geplante Stichstraße eine zusätzliche Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz.
Östlich der Kirche ist eine Geh-Radwegverbindung vorgesehen, die den alten Ortskern mit dem Baugebiet Vesperweg und Ilekamp verbinden soll. Dieser Weg war in früheren Jahren bereits vorhanden, der als Kirchweg zu den Hofgrundstücken des südlichen Hammrichs führte. In den bisherigen Anhörungen wurde die Verwirklichung dieses Planzieles positiv bewertet.

4.5 Anlagen für den ruhenden Verkehr

Die mögliche Anzahl der Neubauten erfordert die Ausweisung eines öffentlichen Parkplatzes zur Größe von rd. 60 qm. Im Bereich der Straße "Sünnenblink" sind keine zusätzlichen öffentlichen Parkflächen ausgewiesen worden, weil auf der Westseite der Straße direkt am Sportplatz ein größerer Parkplatz vorhanden ist und außerdem die Trasse der Gemeindestraße "Sünnenblink" so breit ist, daß dort noch weitere Parkplätze angelegt werden können.

Dieses wird mit einem Ausbauplan konkretisiert.
Im Bereich der Kirche und des Friedhofes sind keine zusätzlichen öffentlichen Parkplätze vorhanden und sollen auch nicht ausgewiesen werden.
Hier muß der Kirchengemeinde Tergast beim Ausbau des Friedhofes im Rahmen der Erteilung der Genehmigungen die Auflage erteilt werden, die erforderliche Anzahl von Stellplätzen auf dem Friedhof anzulegen. Diese können in der sogenannten Freihaltezone angeordnet werden.
In früheren Jahren war der Fahrzeugverkehr bei kirchlichen Veranstaltungen gering, so daß direkt an der Kirche derartige Anlagen nicht angelegt wurden.

Die Grundstücksstreifen zwischen der Kirche und der Straße wurden vielmehr in den Friedhofsbereich einbezogen und belegt.
Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Beerdigungen die größte Anzahl von Pkw's an den vorhandenen Straßen abgestellt werden und daß auch der Parkplatz bei der Dorfgemeinschaftsanlage genutzt wird.
In Friedhofsnähe sind keine Durchgangsstraßen vorhanden, so daß es bei Beerdigungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen gab.
Die Kirchengemeinde hat in Pfarrhausnähe noch Freiflächen, die für die Anlegung von Parkplätzen geeignet erscheinen, so daß öffentlicher Parkraum nicht ausgewiesen wird.

4.6 Pflanzgebot / Erhaltung von Bäumen

Der vorhandene Baumbestand wird als "erhaltenswert" in den B'plan übernommen.
Hier ist besonders der Lindenbestand im Bereich der Kirche zu nennen.

4.7 Grünflächen

Die Ausweisung eines Spielplatzes ist nicht erforderlich.
Am Vesperweg wurde mit dem B'plan Tg 4 ein 504 qm großer Spielplatz ausgewiesen.
Bei der Ausweisung der Geschoßflächenzahl 0,4 für das Baugebiet Tg 5 und 0,3 für das Baugebiet Tg 4 ergibt sich die erforderliche Spielplatzgröße wie folgt:

Tg 4:	24.428 qm	x 0,3 =	7.328,4 qm	x 0,02 =	146,57 qm	
Tg 5:	15.453 qm	x 0,4 =	6.081,2 qm	x 0,02 =	123,62 qm	
					270,19 qm	

Das Dorfgebiet wird bei der Ermittlung der Spielplatzgröße nicht in Ansatz gebracht.
Mit dem vorhandenen Spielplatz zur Größe von 5o4 qm können somit beide Baugebiete versorgt werden, weil auch die nach dem Spielplatzgesetz erforderlichen Wegelängen nicht überschritten werden.
Die Ausnahmegenehmigung gem. § 5 (2) Nds. SpPG liegt vor. Weitere Grünanlagen sind im Bereich des Friedhofes vorgesehen.
Mit dem B'plan wird vorgesehen, daß die von der Bebauung freizuhaltende Zone des Friedhofes mit standortgerechten Hölzern bepflanzt werden muß.
Die Kirchengemeinde hat zwischenzeitlich auf den Erweiterungsflächen weitere Bäume angepflanzt.

Weitere Anpflanzungen befinden sich um die Kiesgruben der Stadtwerke Emden, in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes.

5. Ver-u. Entsorgung

5.1 Wasserversorgung

Durch das neu zu verplanende Gebiet verläuft die Trinkwasserleitung der Stadtwerke Emden mit einem Querschnitt NW 400.
Voraussetzung für die Verwirklichung des Planinhaltes war, daß die Leitung entfernt werden darf.
Mit dem Träger konnte dahingehend Einigung erzielt werden, daß die Verlegung in den Gemeindeweg "Dompeldobbenweg" mit rechtwinkliger Anbindung an die bestehende Leitung über das Flurstück 10 und dieses ohne Mehrkosten für die zukünftigen Bewohner des Baugebietes Ilekamp erfolgt.

Nach den Ausführungen der Stadtwerke Emden soll die Leitung nur bei einem steigenden Bedarf von Reinwasser,der bei einer weiteren Industrieansiedlung in Emden zu erwarten ist, erneuert und in Betrieb genommen werden.

Entsorgung

Das Baugebiet wird an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen.
In den letzten Jahren konnte die Druckleitung von der Ortschaft Tergast zur Kläranlage Oldersum verlegt werden, so daß auch bereits das angrenzende Baugebiet Tg 4 an das öffentliche Netz angeschlossen werden konnte.

Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Tergast. Die Zulässigkeit von Vorhaben in der Schutzzone III regelt die Verordnung, die aufgrund des § 39 des Nieders. Wassergesetzes vom 07.07. 1960 für das Wasserwerk Tergast erlassen wurde.
In § 5 dieser Verordnung heißt es:

"In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten

a) Abwasserverregnung, Landbehandlung
b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation
c) Aufstellen u. Betreiben von Behältern für Mineralöle und Treibstoffe, sofern sie nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassen sind
d) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern. Errichtung unterirdischer Tanklager, soweit sie nicht bergaufsichtlich zugelassen sind
e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze
f) Öl- u. Treibstoffleitung (Pipelines)
g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie
h) Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen
i) Kläranlagen
j) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
k) Sickergruben
l) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen
m) Größere Erdaufschüttungen ohne ausreichende Sicherung
n) Neuanlage von Friedhöfen
o) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe
p) Ablagerung von Öl, ölhaltigen Flüssigkeiten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, giftigen und ätzenden Stoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben oder in nicht bauaufsichtlich oder bergaufsichtlich zugelassenen Behältern
q) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101, Nov. 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe
r) Transport von grundwassergefährdeten Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen

s) Sprengungen, mit Ausnahme von Sprengungen des Bergwesens.

Es wird die Unzulässigkeit von Friedhöfen als Neuanlage in dieser Verordnung erwähnt; hier handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage.
Die Kirchengemeinde Tergast erklärte die Notwendigkeit der Friedhofserweiterung.
Sofern es dazu kommen muß, daß die Friedhofserweiterung verwirklicht werden soll, ist darauf zu achten, daß die Niveauveränderung derart erfolgt, daß die Särge nicht in das Grundwasser gelangen.

5.2 Oberflächenwasser - Feuerlöschwasser

Das Baugebiet wird durch eine in der Planstraße zu verlegende Regenwasserleitung entwässert.
Das Oberwasser wird dem entlang des Dompeldobbenweges vorhandenen Graben zugeführt.
Entlang der Gemeindestraße "Sünnenblink" ist ein Gewässer III Ordnung vorhanden, das auch in dieser Breite erhalten bleibt.
Die Grundstücke entlang der Gemeindestraße "Sünnenblink" werden im rückwärtigen Bereich dräniert und zusätzlich an die Regenwasserleitung angeschlossen.
Der vorhandene Graben zwischen den Flurstücken 99/2, 209/97, 94/2 und dem Flurstück 2 wird aufgereinigt und geringfügig begradigt.

5.3 Abfallbeseitigung

Der anfallende Müll wird wöchentlich abgefahren.
Zuständig ist der Landkreis Leer. Es besteht Anschlußzwang.

5.4 Stromversorgung / Erdgas

Das Baugebiet ist an das Versorgungsnetz der EWE, Leer anzuschließen.

6. Kosten

Die Kosten für die Herstellung der Ilekampstraße betragen 250.000,-- DM.
Darin enthalten sind die Kosten für die Verlegung der R-S-Wasserleitungen.

7. Ergebnis der Abwägung zu den nicht berücksichtigten Anregungen

7.1 Der Anregung des Amtes für Naturschutz und Landschafts-

pflege des Landkreises Leer, entlang der Erschließungsstraßen Pflanzgebote festzusetzen, wird nicht entsprochen.

Abwägung:
Wie die gemäß § 9 (1) Abs. 11 BauGB ausgewiesenen Verkehrsflächen aufgeteilt werden sollen, wird mit einem Ausbauplan geregelt.
Dieser wurde noch nicht ausgefertigt, weil zunächst abgewartet werden muß, ob der B'plan rechtsverbindlich werden kann.
Die Gemeinde wird bemüht sein, überall da, wo es sich anbietet, Bäume anzupflanzen, dies auch zu realisieren.
Ein weiterer Grund, keine Pflanzgebote festzusetzen war, daß mit der 10.Änderung des F'planes vorgegeben wurde, in Verlängerung der Friedhofsanlage in südöstlicher Richtung einen 20 m breiten Grünstreifen anzulegen. Dadurch erhält das Baugebiet eine ausreichend große Grünzone, die eine generelle Einzelanpflanzung entbehrlich macht.

7.2 Der Anregung des Planungsamtes des Landkreises Leer, im Bereich des Friefhofes "Gemeinbedarfsfläche" festzusetzen, wird nicht entsprochen.

Abwägung:
Um das Kirchengebäude herum sind die Flächen für Bestattungen in Anspruch genommen worden, so daß schon im genehmigten F'plan die entsprechende Nutzungsart gewählt wurde. Die Kirchengemeinde hat der Gemeinde auch nicht zu erkennen gegeben, daß um das Kirchengebäude herum größere Flächen für rein kirchliche Zwecke freigelegt werden sollen.

7.3 Zu der Anregung des Amtes für Wasserwirtschaft und Deichbau des Landkreises Leer, daß über eine evtl. Friedhofserweiterung erst dann entschieden werden kann, wenn ein Antrag auf Befürwortung einer Ausnahme gem. § 8 der Schutzzonenverordnung des Wasserwerkes Tergast vorliegt, hat der Rat entschieden, daß rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird.

Abwägung:
Mit dem B'plan wird zunächst die planerische Voraussetzung für die Anlegung des Friedhofes geschaffen. Damit sollen Flächen von der Bebauung freigehalten werden.
Wann und ob überhaupt eine Notwendigkeit zum Bau der Anlage sich einstellt, bleibt abzuwarten.
Die Kirchengemeinde Tergast ist Eigentümerin der bestehenden Anlage, so daß sie auch bei einer

Erweiterung für die Maßnahmenausführung zuständig ist und schließlich die Voraussetzung für die Zulässigkeit schaffen muß.

Vorstehende Begründung hat nicht den Charakter von Festsetzungen. Diese sind im Plan durch Zeichnung, Farbe und Text dargestellt.

Diese Begründung hat in der Zeit vom 01.06. 1987 - 01.07. 1987 mit dem B'plan Tg 5 der Gemeinde Moormerland öffentlich ausgelegen und ist vom Rat der Gemeinde am beschlossen worden.

Moormerland, den 15. Dezember 1987

Bürgermeister

GEMEINDE MOORMERLAND 7 LDKR. LEER

Gemeindedirektor